Satzung über die Benutzung des Bürgerparks Grüne Mitte der Stadt Weinstadt

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Weinstadt am 25. Mai 2023 folgende Satzung über die Benutzung des Bürgerparks Grüne Mitte beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen 2
§ 2 Allgemeine Benutzungsregeln 2
§ 3 Besondere Benutzungsregeln 3
§ 4 Weitere Gesetze und Vorschriften 4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten 4
§ 6 Haftung 5
§ 7 Inkrafttreten 5

Anlage zur Benutzungssatzung – Lageplan des Geltungsbereichs der Satzung über die Benutzung des Bürgerparks Grüne Mitte

§ 1 Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Flächen des Bürgerparks Grüne Mitte in Weinstadt und soll die schutzwürdigen Belange der Nutzer, der Anwohner und der Stadt Weinstadt gewährleisten. Die Satzung dient dazu, das Zusammenleben der unterschiedlichen Nutzer im Bürgerpark zu regeln und Erholung und Freizeitgestaltung im Bürgerpark sicherzustellen.
(2) Die Stadt Weinstadt betreibt die öffentlichen Flächen des Bürgerparks Grüne Mitte als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.
(3) Der Bürgerpark Grüne Mitte befindet sich in Weinstadt im Stadtteil Beutelsbach. Der Park setzt sich aus öffentlichen Flächen, privaten Flächen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Vereinsgrundstücke zusammen. Die Satzung des Bürgerparks regelt die Benutzung des Parks auf den öffentlichen Flächen. Der Lageplan des Geltungsbereiches der Satzung im Bürgerpark ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und Bestandteil der Satzung.
(4) Der Bürgerpark Grüne Mitte ist eine Grün- und Erholungsanlage mit Sportflächen.

§ 2 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Es gibt im Bürgerpark viele verschiedene Nutzer. Es ist aufeinander Rücksicht zu nehmen.
(2) Die Nutzungszeit für alle Spielbereiche, den Bolzplatz und die Parkour-Anlage ist 8-21 Uhr.
(3) Ab 22 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe. Elektrische und akustische Signale sind dabei unzulässig.
(4) Die öffentlichen Flächen im Bürgerpark sind im Lageplan ersichtlich und werden vor Ort durch Schilder und Betonstreifen entsprechend gekennzeichnet. Diese gekennzeichneten Flächen sind öffentlich zugänglich.
(5) Es gilt die Leinenpflicht für Hunde im ganzen Bürgerpark. Auf Spielplätzen und Liegewiesen sind Hunde verboten.
(6) Hundekot muss im Bürgerpark sofort von der für den Hund verantwortlichen Person entfernt werden.
(7) Im Park ist es untersagt, Gegenstände und Unrat wegzuwerfen oder abzulagern, außer in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
(8) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt, Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
(9) Das Grillen im Bürgerpark ist nur auf der dafür vorgesehenen Grillstelle erlaubt.
(10) Es gilt ein Rauchverbot auf allen als Spielplatz und als Bolzplatz gekennzeichneten Flächen.

(11) Lärmintensive Freizeitveranstaltungen sind auf 10 Tage im Jahr beschränkt. Zusammen mit Sportveranstaltungen mit erhöhter Geräuschkulisse sind Freizeit- und Sportveranstaltungen auf 18 Tage im Jahr beschränkt. Diese Veranstaltungen sind bei der Stadt Weinstadt gesondert zu beantragen.
(12) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, Trockenheit sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Parkteile geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung wird öffentlich bekannt gemacht oder durch entsprechenden Aushang bekannt gegeben.
(13) Parken ist nur auf den als Parkfläche gekennzeichneten Flächen erlaubt.
(14) Das Befahren der Wege im Bürgerpark mit Kraftfahrzeugen ist nur für landwirtschaftliche Nutzung zugelassen.
(15) Ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Weinstadt ist es verboten, Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
(16) Das Fliegen von Drohnen und Filmen mit Drohnen im Bürgerpark darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde erfolgen.
(17) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen und Flächen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
(18) Die Benutzung der öffentlichen Flächen des Bürgerparks Grüne Mitte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3 Besondere Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung der Grillstelle erfolgt auf eigene Gefahr. Gegrillt werden darf auf der Grillstelle nur auf den dafür vorgesehenen Stellen. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Vor Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen. Der Grillplatz ist sauber zu hinterlassen.
(2) Außerhalb von Grillplätzen dürfen im Bürgerpark auf öffentlichen Flächen keine Feuer entzündet und unterhalten werden sowie keine Grillgeräte genutzt werden.
(3) Der Betrieb der Grillstelle darf nicht zu Störung der übrigen Parkbesucher und der Anwohnerinnen und Anwohner führen und kann durch die Ortspolizeibehörde eingeschränkt werden.
(4) Auf dem Bolzplatz und im Aufenthaltsbereich mit Sitzstufen am Schweizerbach ist außerhalb von angemeldeten Veranstaltungen die Nutzung von Musikanlagen und Lautsprechern und lautstarkes Musizieren (insbesondere Trommeln, elektronisch verstärkte Instrumente und Grölen) untersagt.
(5) Der Trinkwasserbrunnen und der Wasserspielplatz werden in Monaten mit Frostgefahr abgeschaltet.

(6) Der Trinkwasserbrunnen darf nur entsprechend seiner Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, den Brunnen zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
(7) Das Parkforum ist ein Versammlungsraum, für welchen es eine eigene Nutzungsordnung gibt.
(8) Der Inhalt des Schaukastens im Bürgerpark wird durch die Geschäftsstelle Bürgerpark Grüne Mitte Weinstadt geregelt und bedarf einer dortigen Anmeldung.

§ 4 Weitere Gesetze und Vorschriften

(1) Alle gesetzlichen Regelungen, insbesondere die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Weinstadt in der jeweiligen Fassung, bleiben unberührt.
(2) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können in Einzelfällen auf Antrag durch die Stadt Weinstadt erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Öffnungszeiten bzw. Ruhezeiten sich auf den öffentlichen Flächen aufhält.
2. entgegen § 2 Abs. 5 Hunde ohne Leine frei laufen lässt oder auf Spielplätzen und Liegewiesen mitnimmt sowie entgegen § 2 Abs. 6 den Hundekot seines Hundes nicht umgehend entfernt.
3. außerhalb den dafür vorgesehenen Abfallbehältern (§ 2 Abs. 7) Gegenstände und Unrat ablagert oder wegwirft.
4. entgegen § 2 Abs. 8 Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen entsprechenden Flächen betritt, Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt.
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Grillstelle grillt (§ 2 Abs. 9).
6. entgegen § 2 Abs. 10 auf den als Spielplatz oder Bolzplatz gekennzeichneten Flächen raucht.
7. trotz Schließung einzelner Parkteile diese in Anspruch nimmt oder benutzt (§ 2 Abs. 12)
8. entgegen § 2 Abs. 13 außerhalb der als Parkfläche gekennzeichneten Flächen parkt.
9. entgegen § 2 Abs. 14 Wege mit Kraftfahrzeugen befährt und keine landwirtschaftliche Fahrt begründen kann.
10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Weinstadt nach § 2 Abs. 15 Waren oder Leistungen feilhält bzw. anbietet und für die Lieferung von Waren sowie Waren und Leistungen aller Art wirbt.
11. Ohne vorherige Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde (§ 2 Abs. 16) Drohnen fliegen lässt oder mit Drohnen filmt.

12. entgegen § 2 Abs. 17 in den Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler Einfriedungen und Flächen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, verschmutzt oder entfernt.

(2) Bei Verstößen gegen die Parkordnung oder bei nichtbefolgen der Anweisungen des Polizeivollzugsdienstes, Gemeindevollzugsdienstes oder berechtigten Mitarbeitern/Aufsichtspersonal muss mit einem Parkverweis gerechnet werden. Besucher, welchen gegenüber ein Parkverweis ausgesprochen wurde, haben das Gelände unverzüglich zu verlassen.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

§ 6 Haftung

Mit dem Betreten des Bürgerparks Grüne Mitte wird die Parkordnung anerkannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

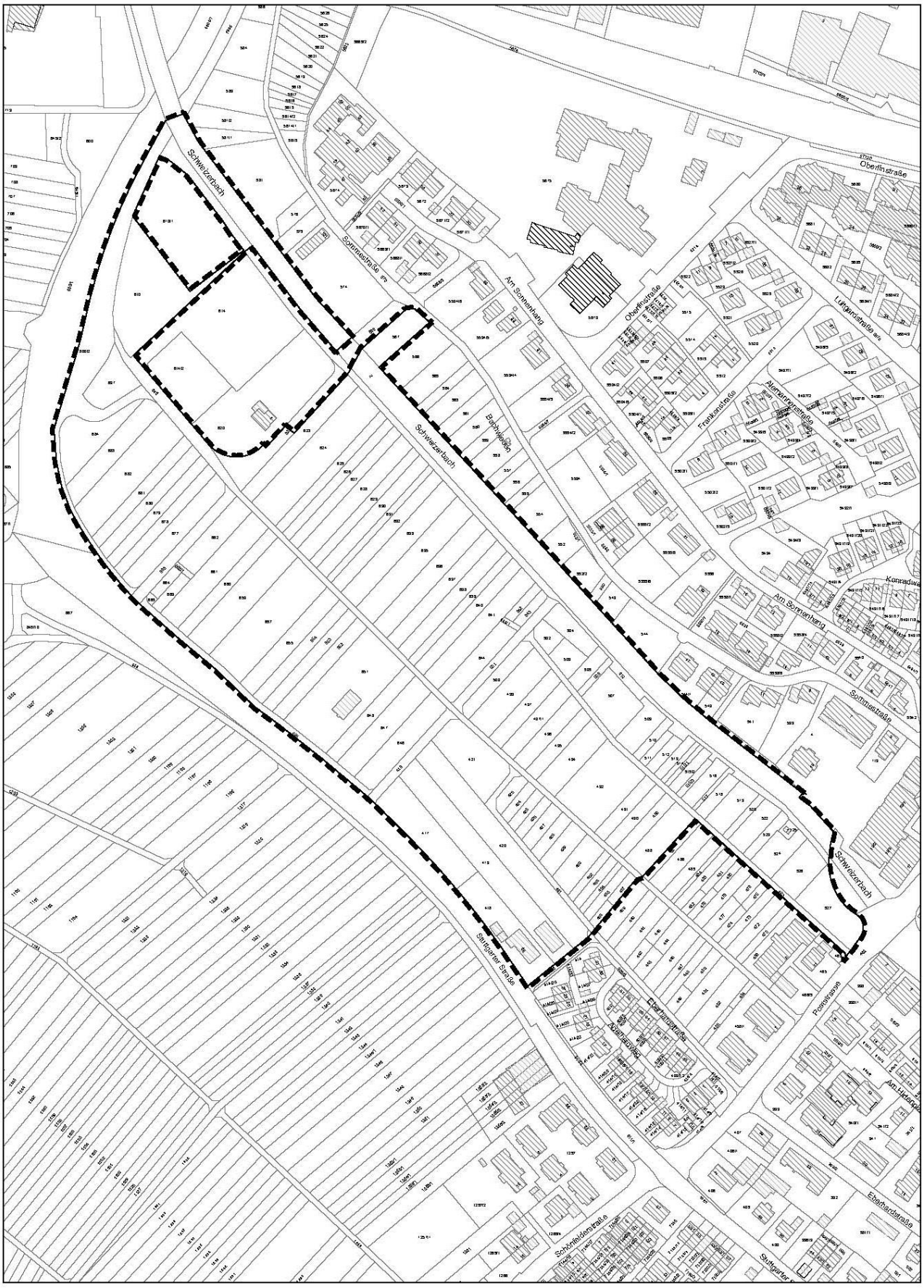

Abgrenzung zum Geltungsbereich der "Parkordnung Bürgerpark"

Stand 02.08.2023

Darstellung ohne Maßstab

Stadtplanungsamt Weinstadt

Weinstadt
Kultur trifft Natur